

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeitung:

DI Eva Maria Benedikt

BerichterstellerIn: GR Lenarich

GZ.: A 14-172817/2023/0001

Graz, 13. Dezember 2023

Bausperre Verordnung zum
Auflageentwurf des 4.08 Stadtentwicklungskonzeptes der
Landeshauptstadt Graz

BESCHLUSS

Erfordernis der der Zweidrittelmehrheit gem. §
63 Abs 2 Stmk ROG 2010

Mindestanzahl der Anwesenden: 25

Zustimmung von 2/3 der anwesenden
Mitgliedern des Gemeinderates

Mitglieder des Gemeinderates, die sich gemäß § 7
Abs. 1 AVG, der Stimme zu enthalten haben:

.....
.....

Rechtsgrundlage

Gemäß § 9 Abs 2 StROG 2010 idgF hat der Gemeinderat, wenn dies zur Sicherung der Zielsetzungen eines zu erlassenden örtlichen Entwicklungskonzeptes, Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes notwendig ist, für das gesamte Gemeindegebiet oder für bestimmte Teile desselben durch Verordnung eine Bausperre zu erlassen.

Gemäß § 9 Abs 3 StROG 2010 idgF tritt die Bausperre, soweit sie nicht früher aufgehoben wird, mit dem Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung (4.08 Stadtentwicklungskonzept – 8. Änderung) außer Kraft. Wird dieses nicht innerhalb von 2 Jahren ab Inkrafttreten der Bausperre erlassen, dann tritt die Bausperre außer Kraft. Die zweijährige Frist kann aus Gründen, die nicht in einer Säumigkeit der Gemeinde oder des Landes liegen, um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

Inhalt

Die Stadt Graz nimmt substantielle Änderungen des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes im Zuge der 8. Änderung vor. Diese basieren insbesondere auf einer unbedingten Notwendigkeit zur stärkeren Berücksichtigung des Klimaschutzes und des Klimawandels in der örtlichen Raumplanung und der neu zu definierenden Zentrumszonen sowie einer Evaluierung der Bestimmungen des Räumlichen Leitbildes.

Der nunmehr vorliegende Auflagebeschluss stellt somit eine neue Zielsetzung dar. Ein Bündel an neuen Festlegungen soll hierbei nachhaltig qualitätssichernd, bodensparend und klimaschonend wirken.

Zur Sicherung dieser Zielsetzungen wird daher bis zur Rechtskraft des 4.08 STEK eine Bausperre verhängt.

Dies bedeutet, dass sämtliche Einreichungen und Anträge auf Übereinstimmung mit den Festlegungen des 4.08 STEK zu überprüfen sind. Besteht diese, kann eine Genehmigung erteilt werden.

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung

stellt daher gemäß § 63 Abs. 2 StROG 2010

den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

- Zur Sicherung der Zielsetzungen des 4.08 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz - Auflageentwurf und einer geordneten Entwicklung des Baugeschehenes wird eine Bausperre Verordnung erlassen.
- die Kundmachung der ggst. Bausperre Verordnung (GZ: A 14-172817/2023/0001) im Amtsblatt vom 29. Dezember 2023

Die Bearbeiterin:

DIⁱⁿ Eva-Maria Benedikt

(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsleiter:

DI Bernhard Inninger

(elektronisch unterschrieben)

Der Baudirektor:

DI Mag. Bertram Werle

(elektronisch unterschrieben)

Die Bürgermeisterin-Stellvertreterin:

Mag.^a Judith Schwentner

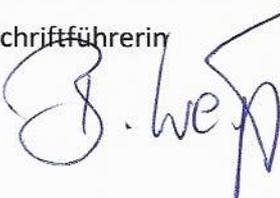
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit...⁷...Stimmen abgelehnt/unterbrochen/angenommen
in der Sitzung des

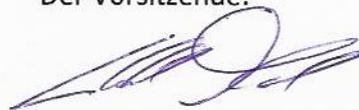
Ausschusses für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung

Stadtsenates am.....^{13.12.2023}.....

Die Schriftführerin



Der Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen				
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit <u>29</u> Stimmen / <u>10</u> Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am <u>14.12.23</u>			Der/die Schriftführerin:		
					

Beilage/n:

Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:

- Vorhabenliste nein
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen nein

	Signiert von	Benedikt Eva-Maria
	Zertifikat	CN=Benedikt Eva-Maria,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-12-04T15:25:30+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Inninger Bernhard
	Zertifikat	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-12-04T16:11:40+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-12-05T08:04:20+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Schwentner Judith
	Zertifikat	CN=Schwentner Judith,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-12-05T08:52:23+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

KUNDMACHUNG

GZ.: A 14-172817/2023/0001

Bausperre Verordnung zum Auflageentwurf des 4.08 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat der der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 eine Bausperre Verordnung zur Sicherung einer geordneten Entwicklung des Baugeschehens (Bausperre-Verordnung) beschlossen.

VERORDNUNG

Gemäß § 9 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl Nr 84/2022 wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherung der geplanten Ausweisungen und Festlegungen im Auflagebeschluss zum 4.08 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz wird für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Graz eine Bausperre erlassen.

§ 2

Der Auflagebeschluss des 4.08 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz, der gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 06. Juli 2023 (GZ: A14-088058/2023/0001) während der Amtsstunden im Magistrat Graz (Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6.Stock) zu allgemeinen Einsicht aufliegt, ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

- (1) Die Bausperre hat die Wirkung, dass für raumbedeutsame Maßnahmen behördliche Bewilligungen nach dem Steiermärkischen Baugesetz 1995, Festlegungsbescheide nach § 18 Steiermärkisches Baugesetz 1995 sowie Bewilligungen gemäß § 45 und § 47 nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010, die dem Planungsvorhaben (4.08 Stadtentwicklungskonzept inklusive Räumliches Leitbild), zu dessen Sicherung die Bausperre erlassen wurde, widersprechen, nicht erlassen werden dürfen.
- (2) Ausgenommen davon sind baubehördliche Bewilligungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bausperre bereits anhängig sind, wobei dem Bauansuchen zumindest Unterlagen über die Bauplatzeignung und das Projekt gemäß § 22 Abs 2 Z.5 und 6 des Steiermärkischen Baugesetzes angeschlossen sein müssen.

§ 4

Baubewilligungen sowie Bewilligungen nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010, die dieser Verordnung widersprechen, sind innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Eintreten der Rechtskraft mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs 4 Z 4 AVG).

§ 5

Die Bausperre tritt, soweit sie nicht früher aufgehoben wird, mit dem Inkrafttreten des 4.08 Stadtentwicklungskonzeptes außer Kraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 mit dem der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz folgenden Werktag, das ist der 30.12.2023, in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr

VERORDNUNG

GZ.: A 14-172817/2023/0001

Bausperre Verordnung zum Auflageentwurf des 4.08 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14.12.2023 zur Sicherung einer geordneten Entwicklung des Baugeschehens (Bausperre-Verordnung).

Gemäß § 9 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl Nr 84/2022 wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherung der geplanten Ausweisungen und Festlegungen im Auflagebeschluss zum 4.08 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz wird für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Graz eine Bausperre erlassen.

§ 2

Der Auflagebeschluss des 4.08 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz, der gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 06. Juli 2023 (GZ: A14-088058/2023/0001) während der Amtsstunden im Magistrat Graz (Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6.Stock) zu allgemeinen Einsicht aufliegt, ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

- (1) Die Bausperre hat die Wirkung, dass für raumbedeutsame Maßnahmen behördliche Bewilligungen nach dem Steiermärkischen Baugesetz 1995, Festlegungsbescheide nach § 18 Steiermärkisches Baugesetz 1995 sowie Bewilligungen gemäß § 45 und § 47 nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010, die dem Planungsvorhaben (4.08 Stadtentwicklungskonzept inklusive Räumliches Leitbild), zu dessen Sicherung die Bausperre erlassen wurde, widersprechen, nicht erlassen werden dürfen.
- (2) Ausgenommen davon sind baubehördliche Bewilligungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bausperre bereits anhängig sind, wobei dem Bauansuchen zumindest Unterlagen über die Bauplatzzeichnung und das Projekt gemäß § 22 Abs 2 Z.5 und 6 des Steiermärkischen Baugesetzes angeschlossen sein müssen.

§ 4

Baubewilligungen sowie Bewilligungen nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010, die dieser Verordnung widersprechen, sind innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Eintreten der Rechtskraft mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs 4 Z 4 AVG).

§ 5

Die Bausperre tritt, soweit sie nicht früher aufgehoben wird, mit dem Inkrafttreten des 4.08 Stadtentwicklungskonzeptes außer Kraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 mit dem der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz folgenden Werktag, das ist der 30.12.2023, in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr